

Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR

Positionspapier wurde von den Teilnehmenden der Tagung „Haft – und dann? - Die Vermittlung von Straffälligen in Arbeit“ am 14. 7. 15 in der Ev. Akademie Bad Boll verabschiedet

Stuttgart, den 14.Juli 2015

Positionspapier zur Arbeitsintegration Haftentlassener Strukturelle Voraussetzungen für ein beschäftigungsorientiertes Übergangsmanagement

Ausgangslage

Die Lebenslagen von ehemals Inhaftierten sind durch Sozialisationsdefizite, lückenhafte Erwerbsbiographien, Suchtmittelmissbrauch und andere Vermittlungshemmnisse gekennzeichnet. Verstärkt werden diese Umstände durch Isolation und Stigmatisierung, die eine Integration in den Arbeitsmarkt deutlich erschweren. Die Berichterstattung in den Medien, das Suggestieren einer stetig wachsenden Kriminalitätsbelastung sowie das Skandalisieren von Einzelfällen verstärken die gesellschaftliche Ausgrenzung. Sie wirkt sich besonders negativ bei der Suche nach einem Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplatz aus.

Studien des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen¹ zeigen die folgenden empirischen Erkenntnisse (exemplarische Auswahl) zu der Zielgruppe auf:

- Die meisten Gefangenen sind nach der Haft von Arbeitslosigkeit bedroht, waren aber auch vor der Haft besonders häufig arbeitslos (66 Prozent im Erwachsenenvollzug, davon 40 Prozent langzeitarbeitslos).
- Die hohen Arbeitslosigkeitsquoten sind auch eine Folge mangelnder Qualifikationen (35 Prozent ohne Schulabschluss; 57 Prozent ohne Berufsabschluss).
- Berufsförderungsmaßnahmen im Strafvollzug erhöhen die Beschäftigungsfähigkeit der Inhaftierten. Der Effekt verpufft aber, wenn die Gefangenen nach der Haft keine Beschäftigungsperspektive haben.
- Die Chancen zur Aufnahme einer Beschäftigung nach der Entlassung steigen, wenn schon während der Haft Vermittlungskontakte geknüpft werden können.
- Eine nachhaltige berufliche Wiedereingliederung von Gefangenen mit multiplen Vermittlungshemmnissen setzt oftmals nachsorgende Hilfen zur Beschäftigungsstabilisierung voraus.

Eine im März 2014 veröffentlichte Untersuchung zur Lebenslage straffällig gewordener Menschen bestätigt die aus einer Kumulation von Problemlagen resultierenden Vermittlungshemmnisse für deren Integration in den Arbeitsmarkt². Vor allem deshalb zählt

¹ Wirth, W.: Übergänge von Haft in Arbeit. Eckpunkte für ein gelingendes Übergangsmanagement, Vortrag am 15.05.2014 auf der transnationalen Fachtagung des Projekts ISATrans, Stuttgart

² Kawamura-Reindl, G.: Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit, in: AK Hochschullehrer/Innen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hg.): Kriminologie und Soziale Arbeit 2014, S. 144 ff.

diese Zielgruppe zu den am schwersten in Arbeit zu vermittelnden Personengruppen. Mit der erfolgreichen Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis steht und fällt jedoch die Frage, ob eine Resozialisierung gelingt. Arbeit ist die entscheidende Brücke zur gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen. Sie bietet insbesondere auch die feste Tagesstruktur, die so enorm wichtig ist, damit der Rückfall in eine neue Straffälligkeit vermieden wird.

Verbindliche Kooperationsstrukturen erforderlich

Ein nahtloser Übergang von der Haft in eine Beschäftigung oder zumindest in tagesstrukturierende Maßnahmen gelingt leider nur in Ausnahmefällen. Die Abklärung von Leistungsansprüchen mit den Jobcentern und Arbeitsagenturen während der Haftzeit scheidet häufig an Zuständigkeitsproblemen. Damit eine Arbeitsmarktintegration gelingen kann, müssen bürokratische Hindernisse abgebaut werden. Die am Integrationsprozess beteiligten Akteure, vor allem die Justizvollzugsanstalten, die freie Straffälligenhilfe und die Bewährungshilfe auf der einen Seite sowie die Jobcenter und Arbeitsagenturen auf der anderen Seite müssen dazu enger und zielgerichtet miteinander kooperieren als dies bisher der Fall ist. Damit dies gelingt, müssen strukturelle Voraussetzungen geschaffen werden. Die Grundlagen für die Kooperation müssen verbindlich ausgestaltet werden.

Positive Beispiele wurden u.a. in den Bundesländern Hessen³ und Nordrhein-Westfalen entwickelt. Das Justizministerium NRW und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit unterzeichneten im Mai 2012 eine Kooperationsvereinbarung⁴. Die praktische Umsetzung erfolgt auf Basis einer Konzeption⁵, die als „Gemeinschaftsinitiative B5“ bezeichnet wird. Ziel ist die Entwicklung standardisierter Verfahrens- und Kooperationsregelungen für die integrationsfördernde Qualifizierung und Vorbereitung der Gefangenen bis zur Entlassung sowie für die Schaffung nahtloser Übergänge in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die vereinbarten Regelungen und Verantwortlichkeiten werden in einer sogenannten „Arbeitsplattform“ dargelegt⁶. Die Wirkungsbefunde des kriminologischen Dienstes NRW zeigen auf, dass die Vermittlungseffekte gesteigert werden können, wenn die Zusammenarbeit mit Arbeitsagenturen und Jobcentern systematisch verbessert wird. So konnten bei einer bestehenden Kooperation nahezu 51% der Untersuchungsgruppe (N=770, Teilnehmer des MABiS.NeT Projektes) vermittelt werden. Ohne entsprechende Kooperation lag die Vermittlungsquote bei 38%. Zudem konnte belegt werden, dass im Rahmen eines „beschäftigungsorientierten Übergangsmangements aus einer Hand“ durch Träger, die inner- und außerhalb der JVA tätig werden, gute Vermittlungserfolge auch für unqualifizierte Gefangene erreicht werden, wenn im ersten halben Jahr nach der Entlassung die Nachsorge gewährleistet wird. Die Vermittlungsquote der gesamten Untersuchungsgruppe lag bei 27%. Für den Teil der Gefangenen, bei denen Arbeitsagenturen/ Jobcenter beteiligt waren und die eine Nachsorgemaßnahme abgeschlossen hatten, stieg die Vermittlungsquote auf 53%⁷.

Kooperationsvereinbarung für Baden-Württemberg

Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung brauchen wir auch in Baden-Württemberg. Ihre Wirkung entfaltet dieses Instrument aber nur, wenn hierfür jeweils die Partner der obersten Hierarchieebenen der zugeordneten Organisationsbereiche Verantwortung übernehmen und sich zu dem Anliegen als gemeinsame Sache bekennen. Eine entsprechende

³ Weitere Informationen unter: <http://www.lz-hessen.de/uebergangsmangement/downloads/>

⁴ Kooperationsvereinbarung zur Entwicklung und Durchführung einer Gemeinschaftsinitiative zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit 2012.

⁵ Anlage zur Kooperationsvereinbarungen, Konzeption zur Umsetzung Gemeinschaftsinitiative B5 in der Fassung vom 10.05.2012

⁶ Arbeitsplattform: Gemeinschaftsinitiative B5 in der Praxis, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11.07.2013

⁷ Wirth, W: „Übergänge gestalten – Was wirkt“; Präsentation in der aktualisierten Fassung vom 08.04.2015

Kooperationsvereinbarung müsste deshalb zwischen dem Justizministerium Baden-Württemberg und der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossen werden. Die Erfahrungen anderer Bundesländer zeigen, dass vorrangig das Justizministerium die initiiierende und später moderierende Rolle des Ausgestaltungsprozesses innehaben sollte.

Bei einer konsequenten Entwicklung und Umsetzung verbindlicher Verfahrensregelungen, an der sich das Netzwerk Straffälligenhilfe GbR gerne engagiert beteiligen möchte, sehen wir große Potentiale für die Arbeitsintegration Haftentlassener. Mit dem Nachsorgeprojekt Chance wurden bereits Strukturen geschaffen, die es ermöglichen, ein landesweit einheitliches Übergangsmanagement umzusetzen. Im Rahmen dieses Angebotes ist es möglich, eine Scharnierfunktion von „drinnen nach draußen“ wahrzunehmen, die in Kooperation mit den Jobcentern und Arbeitsagenturen viel stärker als bisher die Arbeitsintegration in den Focus nehmen kann.

Erste positive Erfahrungen zur Funktionalität regionaler Kooperationsvereinbarung zwischen Jobcentern/ Arbeitsagenturen und der freien Straffälligenhilfe wurden in Baden-Württemberg bereits gemacht. Seit 2009 setzt die Werkstatt PARITÄT in Kooperation mit dem PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg und dessen Mitgliedsorganisationen an den Standorten Stuttgart, Pforzheim und der Ortenau das über den Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Projekt „ISA trans“⁸ um. Das Projekt wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Baden-Württemberg entwickelt. In der letzten Förderphase (2012-2014) wurde die Kooperation mit den jeweiligen Justizvollzugsanstalten vor Ort aufgrund deutlich gewordener konzeptioneller Anforderungen hinsichtlich der Beschäftigungsorientierung intensiviert. Für die neue Förderphase⁹ (2015 bis 2017) werden zudem Kooperationsvereinbarungen mit Jobcentern und Arbeitsagenturen abgeschlossen¹⁰.

Dies ist ein erster positiver und erfolgversprechender Ansatz. Unter anderem hieran kann mit der von uns vorgeschlagenen Kooperationsvereinbarung angeknüpft werden. Die aus dem Projekt gewonnenen Erfahrungen über die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen können über die Vereinbarung flächendeckend nutzbar gemacht und auf weite Bereiche des Landes, in denen bislang noch keine Kooperationsstrukturen existieren, übertragen werden. Aus der Vereinbarung ergibt sich eine Verbindlichkeit für die im Integrationsprozess engagierten Partner und Institutionen, die wir als das eigentliche und alles entscheidende Erfolgsrezept für eine gelingende Vermittlung ehemals Straffälliger in den Arbeitsprozess ansehen.

⁸ ISAtrens - Integration straffälliger Frauen und Männer in Arbeit, weitere Informationen unter:

<http://www.werkstatt-paritaet-bw.de/projekte/isatrans-integration-straffalliger-frauen-und-manner-in-arbeit-ein-transnationales-projekt/>

⁹ Das Projekt heißt ab 01.01.2015 „INSA – Integration Straffälliger in Arbeit“.

¹⁰ Am Standort Pforzheim wurde bereits eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet und umgesetzt.